



Vorlage Nr.: V0095/14
Datum: 21. Oktober 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2015

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, S. 237), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, S. 48), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2442/13

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

2 (Sicherheit und Ordnung)

10.100.12.7.0.01 (Rettungsdienst)

10.100.12.7.0.02 (Leitstelle Teil Rettungs-
dienst)

Kostenart:

33210000 (Benutzungsgebühren und ähnli-
che Entgelte)

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

ca. 660.000 EUR für Einsätze anderer Be-
nutzerinnen/Benutzer gem.

§ 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

In § 32 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ist geregelt, dass zwischen dem Träger des Rettungsdienstes (Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Brand- und Katastrophenschutzamt) und den Kostenträgern (gesetzliche Krankenkassen) einheitliche, leistungsgerechte Entgelte für den Rettungsdienst vereinbart werden. Diese sind gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzerinnen und Benutzer des Rettungsdienstes verbindlich.

Die vertragliche Grundlage des § 32 Abs. 1 SächsBRKG umfasst nicht die Erhebung von Entgelten für die Gruppe von anderen Benutzerinnen und Benutzern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder wo die Leistungen nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen sind.

Als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Entgelten für die anderen Benutzerinnen und Benutzer ist gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG eine Satzung notwendig, da andernfalls die Ermächtigung für die Erhebung der geplanten Entgelte von diesen Personen fehlt. (Hinweis: Um eine einheitliche Verfahrensweise für die Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes zu gewährleisten, wird statt dem Begriff Gebühren einheitlich der Begriff Entgelte verwendet.)

Am 17. September 2014 wurden die Verhandlungen für die Entgelte des Jahres 2015 zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern abgeschlossen. Die durchschnittlichen Entgelte pro Einsatz für die verschiedenen Fahrzeugarten des Rettungsdienstes (Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeug) wurden neu ermittelt. Sie sind für alle Einsätze ab 1. Januar 2015 zu erheben.

Die für 2015 geplanten Kosten in Höhe von 21.991.793,03 EUR wurden in sogenannten Kosten-Leistungs-Nachweisen (KLN) übersichtlich zusammengestellt (Muster siehe Anlage 3). Diese KLN sind für alle Leistungserbringer gleichermaßen verbindlich.

Für das Brand- und Katastrophenschutzamt wurden drei KLN erstellt: einer für den Leistungserbringer Berufsfeuerwehr, einer für den Träger des Rettungsdienstes und einer für die Leitstelle. Bislang enthielt der zuletzt genannte KLN die Leitstelle der Stadt Dresden auf der Louisenstraße. Mit der Inbetriebnahme der Regionalleitstelle am Standort Scharfenberger Straße und der schrittweisen Aufschaltung der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird sich die Darstellung und Art der Abrechnung mit den Krankenkassen verändern. Beginnend ab 2014 enthält der KLN Leitstelle, welcher nunmehr Wirtschaftsplan genannt wird, einen Gesamtplan für die o. g. drei Bereiche. Zur anteiligen Berechnung wurden die Vorhaltekosten für alle Landkreise und für Dresden nach dem Einwohnerschlüssel verteilt. Die restlichen Kosten wurden auf der Grundlage der Aufschalttermine der Landkreise verrechnet, d. h. je aufgeschaltetem Monat wurde 1/12 der anteiligen Plankosten nach Einwohnerschlüssel angesetzt. Somit ergab sich ein anteiliger Plan für die Leitstelle Dresden, welcher in die Entgeltberechnung eingeflossen ist.

Die Regionalleitstelle wurde zum 26. August 2013 in Betrieb genommen. Daher enthält die Ist-Abrechnung nur die Produktivkosten der Altleitstelle Louisenstraße bis zum 25. August 2013. Die gesamten Vorhaltekosten und die Produktivkosten der Regionalleitstelle Dresden ab 26. August 2013 sind im Wirtschaftsplan enthalten. Eine Aufschaltung der Landkreise erfolgte 2013 nicht, sodass diese nur den Anteil an den Vorhaltekosten zu begleichen hatten. Die Ist-Kosten 2013 aus dem Wirtschaftsplan und dem KLN Leitstelle wurden von den Kostenträgern bestätigt. Diese Kosten wurden in der Anlage 4 unter der Überschrift ELZ/IRLS (50 %) zusammengefasst.

Bei den angeführten Kosten in den KLN wurde neben allgemeinen Preissteigerungen des Amtes auch die Veränderungen laut Rettungsdienstbereichsplan, insbesondere die Inbetriebnahme der Rettungswachen Johannstadt und Pieschen und die Abgabe von Notarzteinsetzungsfahrzeugen an die Leistungserbringer, beachtet. Ferner wurde die Notfallsanitäterausbildung auf Grundlage des Konsenspapiers zur Einführung der Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz im Freistaat Sachsen vom 31. Juli 2014 für das Ausbildungsjahr 2014/2015 konkret und für das Ausbildungsjahr 2015/2016 pauschal geplant. Insgesamt umfasst dieser KLN-Punkt Plankosten in Höhe von 388.500 EUR.

Im Wirtschaftsplan wurden zehn Ausbildungsstellen ab dem Jahr 2015 zur Sicherstellung der Nachqualifizierung der Disponentinnen und Disponenten der Landkreise eingestellt und pauschal geplant. Des Weiteren wurden von den Kostenträgern eine zusätzliche Stelle Leitung Leitstelle sowie eine Stelle für die Gebührenabrechnung im Rettungsdienst bestätigt.

Darüber hinaus fließen in die Kostenbetrachtung 2015 für den Rettungsdienstbereich Dresden die Kosten der Leistungserbringer der vier weiteren Lose (private Hilfsorganisationen oder Unternehmen), welche anhand des Mittelwertes der wahrscheinlichen Angebote ermittelt wurden, ein. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen war die Zuschlagserteilung im Auswahlverfahren Rettungsdienst noch nicht erfolgt, sodass die Kostenberechnung nur Schätzkosten laut eingereicherter Angebote enthalten kann. In die Ist-Abrechnung 2015 werden später die tatsächlich gezahlten Abschläge an die Leistungserbringer einfließen.

Die Zusammenfassung aller Kosten aus den sieben KLN ist in Anlage 4 enthalten.

Zusätzlich zu den aus diesen KLN resultierenden Kosten wurde auf der Kostenseite der von den Krankenkassen zu tragende Investitionszuschuss zur Errichtung des Brand- und Katastrophenschutzentrums mit Integrierter Regionalleitstelle in Dresden-Übigau in Höhe von 105.100 EUR für 2015 eingestellt.

Die anerkannten Kosten für das Jahr 2015 betragen damit insgesamt 22.096.893,03 EUR.

Neben den für das Jahr 2015 geplanten Kosten fließen in die Entgeltberechnung die Ergebnisse der Vorjahre mit ein. Diese werden in einer Gewinn- und Verlustrechnung fortlaufend durch die Gegenüberstellung der Erlöse und Kosten jahresweise ermittelt und die Gewinn- und Verlustrechnung so fortgeschrieben (Anlage 5). Für das Jahr 2014 wurde unter Beachtung

- des fortgeschriebenen Überschusses aus 2012 und Vorjahren (62.253,06 EUR),
- der Ist-Kosten und Ist-Erlöse 2013 und damit des Überschusses 2013 (788.422,02 EUR) sowie
- der aktualisierten Plan-Kosten und Plan-Erlöse 2014 und damit des Überschusses 2014 (846.073,92 EUR)

ein voraussichtlich verbleibender Überschuss 2014 in Höhe von 1.696.749,00 EUR ermittelt. Dieser Überschuss wird von den anerkannten Kosten für das Jahr 2015 abgezogen, sodass sich die entgeltrelevanten Kosten und damit auch die geplanten Erlöse auf 20.400.144,03 EUR senken.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt automatisch mit Hilfe einer Excel-Datei. Die einzelnen Tabellenblätter dieser Entgeltbedarfsberechnung sowie eine Erläuterung derselben sind in Anlage 6 beigelegt.

Mit Prüfung der KLN durch die fachkundigen und der Wirtschaftlichkeit verpflichteten Kostenträger ist sichergestellt, dass keine überzogenen Entgelte durch den Träger des Rettungsdienstes erhoben werden.

Da die Höhe der nach der Rettungsdienstentgeltsatzung zu erhebenden Entgelte für andere Benutzerinnen und Benutzer identisch sein soll mit den zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern vereinbarten leistungsgerechten Entgelten für gesetzlich Krankenversicherte, ist die Anlage zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 17. Oktober 2013 (Entgelttabelle) mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wie folgt anzupassen:

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt 2014</u>	<u>Entgelt 2015</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	261,90 EUR	298,20 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	95,20 EUR	98,10 EUR
Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)	92,50 EUR	96,10 EUR

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 – Rettungsdienstentgeltsatzung 2015 – öffentlich
- Anlage 2 – Synopse – öffentlich
- Anlage 3 – Muster eines Kosten-Leistungs-Nachweises (KLN) – nicht öffentlich
- Anlage 4 – Zusammenfassung der KLN 2013 bis 2015 – nicht öffentlich
- Anlage 5 – Gewinn- und Verlustrechnung – nicht öffentlich
- Anlage 6 – Entgeltbedarfsberechnung – nicht öffentlich

Helma Orosz

**Satzung
der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung
der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden
(Rettungsdienstentgeltsatzung)**

Vom

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. vom

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, S. 237), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, S. 48), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (Das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten.) und
 - Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Entgelterhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt erhoben.
- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner sind:

1. die Benutzerinnen/Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die Behandelten oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat.

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.

(2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.

(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 17. Oktober 2013 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage

**Anlage
zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden**

Entgelttabelle

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	298,20 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	98,10 EUR
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	96,10 EUR

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Synopse zur Änderung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden

<p style="text-align: center;">Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. Oktober 2013</p> <p style="text-align: center;"><i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44 vom 1. November 2013</i></p> <p>Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Entgelterhebung § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner § 4 Erhebung und Fälligkeit § 5 Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p style="text-align: center;"><i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. vom</i></p> <p>Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, S. 237), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, S. 48), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Entgelterhebung § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner § 4 Erhebung und Fälligkeit § 5 Schlussbestimmungen</p>
---	---

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (Das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten.) und
 - Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (Das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten.) und
 - Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsetzungsfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die integrierte Leitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt erhoben.
- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner sind:

1. die Benutzerinnen/Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die Behandelten oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat.

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungstransportwagen (RTW) und
3. Notarzteinsetzungsfahrzeugen (NEF)

erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die **Integrierte** Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt erhoben.
- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner sind:

1. die Benutzerinnen/Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die Behandelten oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat.

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Dresden, 24. Oktober 2013

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2015** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom **17. Oktober 2013** außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden		Anlage zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden	
Entgelttabelle		Entgelttabelle	
<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt</u>	<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	261,90 EUR	Rettungstransportwagen (RTW)	298,20 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	95,20 EUR	Krankentransportwagen (KTW)	98,10 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	92,50 EUR	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	96,10 EUR

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/061/2013)

Sitzung am: 17.10.2013

Beschluss zu: V2442/13

Gegenstand:

Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2014

Beschluss:

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstentgeltsatzung.

Satzung
der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung
der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden
(Rettungsdienstentgeltsatzung)

Vom 17. Oktober 2013

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
- § 4 Erhebung und Fälligkeit
- § 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Brand- und Katastrophenschutzamt gewährleistet als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in der Landeshauptstadt Dresden die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag des Brand- und Katastrophenschutzamtes tätigen Leistungserbringer.
- (3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt das Brand- und Katastrophenschutzamt gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:
 - privat versicherte Personen,
 - nicht versicherte Personen,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
 - gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (Das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten.) und
 - Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Entgelte für den Einsatz von
 1. Krankentransportwagen (KTW),
 2. Rettungstransportwagen (RTW) und
 3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der beigefügten Entgelttabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Brand- und Katastrophenschutzamtes der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen wird von jeder transportierten Person das pauschale Entgelt erhoben.
- (5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Entgelte erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner sind:

1. die Benutzerinnen/Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,
2. die Behandelten oder ein gesetzlicher Vertreter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat.

(2) Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt wird mittels Entgeltfestsetzung erhoben.

(2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig. Es ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.

(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstentgeltsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgeltsatzung) vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage

zur Rettungsdienstentgeltsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Entgelttabelle

<u>Rettungsmittel</u>	<u>Entgelt</u>
Rettungstransportwagen (RTW)	261,90 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	95,20 EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	92,50 EUR

Dresden, 24. OKT. 2013


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, **24. OKT. 2013**


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister